



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/2008

Dresden, den 26. April 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 27. März 2008	274	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Kranichsee“ vom 27. Februar 2008	286
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 17. April 2008	274	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Zittauer Gebirge“ vom 17. März 2008	291
Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beihilfenverordnung vom 18. März 2008	275	Verordnung des Landratsamtes Delitzsch zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“ vom 17. März 2008	291
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien vom 11. April 2008	276	Verordnung des Landkreises Stollberg zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales Hammergrundfelsen vom 7. November 2007	292
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO) vom 11. März 2008	278	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 14. März 2008	299
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008	279		

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen

Vom 27. März 2008

Der Sächsische Landtag hat am 5. März 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Örtlicher Gedenktag an die friedliche Revolution 1989

Die Gemeinden können einen örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989 durch Satzung bestimmen.“

2. In § 6 wird nach den Wörtern „Gedenk- und Trauertagen“ die Angabe „nach § 2“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. März 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom 17. April 2008

Der Sächsische Landtag hat am 16. April 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), das durch Artikel 39a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. April 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

**Erste Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Beihilfenverordnung
Vom 18. März 2008**

Aufgrund von § 102 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfenverordnung – SächsBVO) vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern

Die im Sommersemester 2006 an einer Hoch- oder Fachhochschule eingeschriebenen Kinder des Beihilfeberechtigten gelten für die Dauer des Studiums als berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 3 BhV), wenn und solange die im § 32 Abs. 4 und 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung oder die im § 2 Abs. 2

und 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen für den Kindergeldbezug gegeben sind. Die Fortgeltung der Berücksichtigungsfähigkeit wirkt sich nicht erhöhend auf den Beihilfebemessungssatz des Beihilfeberechtigten (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BhV) aus.“

2. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.

Dresden, den 18. März 2008

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Finanzen
Stanislaw Tillich**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien

Vom 11. April 2008

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336, 576), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
„§ 22 Klassenarbeiten, Komplexe Leistungen und Klausuren“.
2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 330),“ die Angabe „das durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 1. mathematisch-naturwissenschaftlicher,
 2. musischer,
 3. sportlicher,
 4. sprachlicher oder“.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. binationaler-bilingualer“.
4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 werden die Wörter „beim Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Latein oder Altgriechisch“ durch die Wörter „Griechisch oder Latein“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Schullaufbahnberatung

(1) Das Gymnasium bietet eine Schullaufbahnberatung an, insbesondere zu den Anforderungen und Profilen des Gymnasiums und zu den Bildungsangeboten anderer Schularten. Für Schüler, deren Leistungsbild sich in der Klassenstufe 10 deutlich verschlechtert, bietet es eine weitere Schullaufbahnberatung und Berufsinformation an.

(2) Wird ein Schüler den Leistungsanforderungen der vertieften Ausbildung oder der Ausbildung am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen nicht mehr gerecht, bietet das Gymnasium eine Beratung über die Möglichkeiten einer Beendigung der vertieften Ausbildung oder eines Schulwechsels an.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Über Ausnahmen von der Fortsetzungspflicht entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. In § 9 Abs. 2 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 317),“ die Angabe „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412, 414) geändert worden ist,“ eingefügt.
9. § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.
10. Im bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 legt das Staatsministerium für Kultus für die Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung die in Klassenstufe 5 einsetzende schulspezifische Vertiefungssprache fest.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im zweiten Schulhalbjahr“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 7 erfolgt, ausgenommen an Gymnasien gemäß §§ 4 und 5, die Profilwahl auf der Grundlage des mit der Sächsischen Bildungsagentur abgestimmten Profilangebots der Schule. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einem bestimmten Profil besteht nicht.“
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Schüler, die ab Klassenstufe 5 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, können nach Angebot der Schule an Stelle dieser Fremdsprache in der Klassenstufe 10 eine andere Fremdsprache beginnen. Diese Fremdsprache wird in der Klassenstufe 10 mit drei Wochenstunden unterrichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler in der vertieften sprachlichen Ausbildung. Eine in der Klassenstufe 10 nicht mehr belegte Fremdsprache kann in der gymnasialen Oberstufe nicht fortgeführt werden.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Regionalschulamtes“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „am Vormittag“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
13. In § 14 Abs. 3 sowie § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Folgende Profile werden angeboten:
 1. gesellschaftswissenschaftliches Profil mit informatischer Bildung,

2. künstlerisches Profil mit informatischer Bildung,
 3. naturwissenschaftliches Profil mit informatischer Bildung,
 4. sportliches Profil mit informatischer Bildung,
 5. sprachliches Profil.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in den Profilen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ gestrichen.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen“ gestrichen.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schülers“ die Wörter „und soll auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses erfolgen“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in den Klassenstufen 5 bis 10“ eingefügt.
17. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassenarbeit“ die Wörter „, Komplexen Leistung“ eingefügt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
 Klassenarbeiten, Komplexe Leistungen
 und Klausuren“.**
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Der Lehrer kann von den Schülern auch Komplexe Leistungen fordern. Sie werden bei der Notenbildung wie Klassenarbeiten berücksichtigt und auf die Anzahl der Klassenarbeiten angerechnet. Komplexe Leistungen können sein:
1. die Erarbeitung und Dokumentation von umfangreichen Arbeitsprozessen,
 2. umfangreiche schriftliche Arbeiten,
 3. anforderungsbezogene Berichte, insbesondere über Praktika und Exkursionen oder
 4. die selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Der Fachlehrer überprüft die Kenntnisnahme.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 und 6 werden gestrichen.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Sie enthalten die Noten in den einzelnen Fächern, die mit Notentendenzen ausgewiesen werden können, sowie die Noten über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung.“
- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „In einem nach der Versetzung in die Klassenstufe 10 erteilten Abgangszeugnis wird vermerkt, dass der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Schulabschluss erworben hat.“
- d) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Halbjahresinformationen“ die Wörter „und Halbjahreszeugnissen“ eingefügt.
- e) In Absatz 10 wird nach dem Wort „Halbjahresinformationen“ das Wort „, Halbjahreszeugnissen“ eingefügt.
- f) In Absatz 11 wird das Wort „zu“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
21. § 31 wird wie folgt gefasst:
- „§ 31
 Schulbesuch im Ausland**
- (1) Nach den Klassenstufen 9 und 10 sowie nach der Jahrgangsstufe 11 können Schüler, die die Klassen- oder Jahrgangsstufe nicht wiederholen müssen, auf ihren Antrag, bei minderjährigen Schülern auf Antrag der Eltern, von der Sächsischen Bildungsagentur für die Zeit eines längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt werden. Die Genehmigung einer Beurlaubung nach der Jahrgangsstufe 11 erfordert, dass die Voraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nach Ablauf der Beurlaubung gesichert sind. Der Schüler hat keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kursangebotes.
- (2) Nach Beendigung des Schulbesuchs im Ausland im Anschluss an die Klassenstufen 9 und 10 wird der Unterricht in der Klassenstufe oder Jahrgangsstufe fortgesetzt, in die der Schüler vor der Beurlaubung versetzt worden ist. Auf Antrag des Schülers kann die Sächsische Bildungsagentur genehmigen, dass der Unterricht bei Beurlaubung nach der Klassenstufe 9 in der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt wird, wenn eine Schule im Ausland mit vergleichbaren Lerninhalten regelmäßig besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.“
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 312),“ wird die Angabe „die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453, 491) geändert worden ist,“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 325),“ wird die Angabe „die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Wechseln Schüler der Mittelschule an das Gymnasium ohne Nachweis einer zweiten Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10, werden sie durch die Sächsische Bildungsagentur besonderen 10. Klassen an Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache in einem Umfang von sechs Wochenstunden aufgenommen wird. Für diese Schüler entfällt abweichend von § 17 Abs. 2 in der Klassenstufe 10 die Verpflichtung zur Teilnahme am Profilverricht.“
23. In § 33 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
24. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Für Schüler, die vor dem 1. August 2008 in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, findet § 31 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung

mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Regionalschulamtes die Sächsische Bildungsagentur tritt.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 9, 11 Buchst. e, Nr. 14, 19 Buchst. a und c sowie Nr. 22 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Dresden, den 11. April 2008

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO)

Vom 11. März 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO) vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückforderung von Zuwendungen für
 1. Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Pflegeeinrichtungen, insbesondere nach Artikel 52 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. Mai

1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 265 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Einrichtungen der Behindertenhilfe, für die bis zum 31. Dezember 2005 insbesondere auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur investiven Förderung von Einrichtungen der Behindertenhilfe vom 8. Juli 1997 (SächsABl. SDR. S. S 362) oder der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur investiven Förderung von Einrichtungen der Behindertenhilfe vom 10. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 61) Zuwendungen bewilligt worden sind.“
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. März 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer
und deren Bewirtschaftung
(Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO)
Vom 15. April 2008

Aufgrund von § 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183) geändert worden ist, sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung setzt die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (– Badegewässer-Richtlinie –, ABl. EU Nr. L 64 S. 37) um.

(2) Diese Verordnung gilt für Badegewässer. Badegewässer ist jeder Abschnitt eines oberirdischen Gewässers, bei dem die oberste Landesgesundheitsbehörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet, sie nicht auf Dauer vom Baden abrät und für den kein dauerhaftes Badeverbot besteht. Die Verordnung gilt nicht für abgegrenzte Gewässer, die einer Behandlung unterliegen oder für therapeutische Zwecke genutzt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen für „oberirdische Gewässer“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SächsWG, für „Grundwasser“ und „Einzugsgebiet“ nach § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für „betroffene Öffentlichkeit“ nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das durch Artikel 68 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist, entsprechend. Weiterhin gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Dauerhaft“ oder „auf Dauer“ ist in Bezug auf ein Badeverbot oder auf ein Abraten vom Baden eine Dauer von mindestens einer ganzen Badesaison.
2. „Große Zahl“ ist in Bezug auf Badende eine Zahl, die die oberste Landesgesundheitsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet.

3. „Verschmutzung“ ist das Vorliegen einer mikrobiologischen Verunreinigung oder das Vorhandensein von anderen Organismen oder von Abfall, die die Qualität des Badegewässers beeinträchtigen und im Sinne der §§ 7 und 8 sowie der Anlage 1 Spalte A eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden darstellen.
4. „Badesaison“ ist der Zeitraum, in dem mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet werden kann. Die Badesaison beginnt am 15. Mai und endet am 15. September eines jeden Jahres, soweit nicht die oberste Landesgesundheitsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen und meteorologischen Verhältnisse etwas anderes bestimmt.
5. „Exposition“ ist der Kontakt mit einer chemisch, physikalisch oder biologisch wirksamen Substanz oder einem Organismus.
6. „Bewirtschaftungsmaßnahmen“ sind folgende in Bezug auf Badegewässer ergriffene Maßnahmen:
 - a) Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Badegewässerprofils,
 - b) Erstellung eines Überwachungszeitplans,
 - c) Überwachung der Badegewässer,
 - d) Bewertung der Badegewässerqualität,
 - e) Einstufung der Badegewässer,
 - f) Ermittlung und Bewertung der Ursachen von Verschmutzungen, die sich auf die Badegewässer auswirken und die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können,
 - g) Information der Öffentlichkeit,
 - h) Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition der Badenden gegenüber einer Verschmutzung,
 - i) Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Verschmutzung.
7. „Kurzzeitige Verschmutzung“ ist eine mikrobiologische Verunreinigung im Sinne der Anlage 1 Spalte A, die eindeutig feststellbare Ursachen hat, bei der normalerweise nicht damit gerechnet wird, dass sie die Qualität der Badegewässer mehr als ungefähr 72 Stunden ab Beginn der Beeinträchtigung beeinträchtigt, und für die das Gesundheitsamt im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, wie in Anlage 2 dargestellt, Verfahren zur Vorhersage und entsprechende Abhilfemaßnahmen festgelegt hat.
8. „Ausnahmesituation“ ist ein Ereignis oder eine Kombination von Ereignissen, das sich auf die Qualität der Badegewässer an der betreffenden Stelle auswirkt und bei dem nicht damit gerechnet wird, dass es durchschnittlich häufiger als einmal alle vier Jahre auftritt.
9. „Datensatz über die Badegewässerqualität“ sind die Daten, die gemäß § 3 erhoben werden.
10. „Bewertung der Badegewässerqualität“ ist der Prozess der Bewertung der Badegewässerqualität gemäß der in Anlage 2 beschriebenen Bewertungsmethode.
11. „Massenvermehrung von Cyanobakterien“ ist ein gehäuftes Auftreten von Cyanobakterien in Form von Blüten, Matten oder Schlieren.

§ 3**Überwachung**

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde jährlich vor Beginn der Badesaison die Badegewässer und gibt diese bis zum Beginn der Badesaison im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

(2) Die Qualität der Badegewässer ist mittels der in der Anlage 1 aufgeführten Parameter kurz vor und während der Badesaison entsprechend Anlage 4 zu überwachen. Die Überwachung erfolgt durch Besichtigungen, Probenahmen und Analysen der Proben und obliegt dem Gesundheitsamt. Insoweit wird auf die Befugnisse des II. Abschnitts des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991, rechtsbereinigt mit Gesetz vom 3. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 94), insbesondere auf § 9 Abs. 1 SächsGDG verwiesen.

(3) Die Überwachungsstelle ist die Stelle, an der die meisten Badenden erwartet werden oder an der nach dem Badegewässerprofil mit der größten Verschmutzungsgefahr gerechnet wird.

(4) Das Gesundheitsamt erstellt für jedes Badegewässer vor Beginn jeder Badesaison einen Überwachungszeitplan. Die Überwachung ist bis spätestens 4 Tage nach dem im Überwachungszeitplan angegebenen Datum durchzuführen.

(5) Die bei kurzzeitiger Verschmutzung genommenen Proben können außer Acht gelassen werden. Sie werden durch gemäß Anlage 4 entnommene Proben ersetzt.

(6) In Ausnahmesituationen kann der in Absatz 4 genannte Überwachungszeitplan ausgesetzt werden. Er wird nach Ende der Ausnahmesituation so bald wie möglich wieder aufgenommen. Nach Ende der Ausnahmesituation werden so bald wie möglich neue Proben genommen, um die aufgrund der Ausnahmesituation fehlenden Proben zu ersetzen.

(7) Über jede Aussetzung des Überwachungszeitplans und die Gründe für die Aussetzung ist im jährlichen Bericht nach § 12 Abs. 2 zu informieren.

(8) Die Analyse der Badegewässerqualität erfolgt nach den in Anlage 1 aufgeführten Referenzmethoden und nach den in Anlage 5 aufgeführten Regeln. Andere Methoden und Regeln können angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse den Ergebnissen gleichwertig sind, die bei Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Methoden und der in Anlage 5 aufgeführten Regeln erzielt werden. Andere Methoden oder Regeln dürfen nur angewendet werden, wenn das Umweltbundesamt ihre Gleichwertigkeit allgemein festgestellt und sie im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht hat.

(9) Das Gesundheitsamt teilt seine Überwachungsergebnisse der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen und der unteren Wasserbehörde mit. Auf drohende oder bestehende Verschmutzungen ist unverzüglich hinzuweisen.

§ 4**Bewertung der Badegewässerqualität**

(1) Die Bewertung der Badegewässerqualität erfolgt für jedes Badegewässer nach dem Ende jeder Badesaison auf der Grundlage der für die betreffende Badesaison und die drei vorange-

gangenen Badesaisons nach § 3 Abs. 2 ermittelten und zusammengestellten Datensätze über die Badegewässerqualität und nach dem in Anlage 2 genannten Verfahren. Die Bewertung obliegt der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

(2) Die für die Bewertung der Badegewässerqualität verwendeten Datensätze umfassen stets mindestens 16 Proben oder unter den in Anlage 4 Nr. 2 genannten besonderen Umständen 12 Proben.

(3) Sofern entweder

1. die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind oder
2. der Datensatz über die Badegewässerqualität, der für die Bewertung bei Badegewässern mit einer Badesaison, deren Dauer 8 Wochen nicht überschreitet, verwendet wird, mindestens 8 Proben umfasst,

kann eine Bewertung der Badegewässerqualität auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität erfolgen, der weniger als vier Badesaisons umfasst, wenn das Badegewässer neu bestimmt worden ist oder Änderungen eingetreten sind, die voraussichtlich die Einstufung des Badegewässers nach § 5 berühren. In diesem Fall erfolgt die Bewertung der Badegewässerqualität auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität, der lediglich auf den Ergebnissen der nach den Änderungen genommenen Proben beruht.

(4) Bestehende Badegewässer können unter Berücksichtigung der Bewertungen der Badegewässerqualität unterteilt oder gruppiert werden. Bestehende Badegewässer können nur dann gruppiert werden, wenn sie zusammenhängend sind, in den vorausgegangenen Jahren jeweils ähnliche Bewertungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erhalten haben und Badegewässerprofile besitzen, die gemeinsame oder keine Risikofaktoren aufweisen.

§ 5**Einstufung und qualitativer Zustand der Badegewässer**

(1) Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen stuft auf der Grundlage der gemäß § 4 durchgeführten Bewertung der Badegewässerqualität die Badegewässer entsprechend den Kriterien der Anlage 2 als „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ ein.

(2) Die erste Einstufung der Badegewässer gemäß den Anforderungen dieser Verordnung ist bis zum Ende der Badesaison 2011 abzuschließen.

(3) Die obere Wasserbehörde sorgt im Benehmen mit der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen dafür, dass zum Ende der Badesaison 2015 alle Badegewässer zumindest „ausreichend“ sind, soweit nicht ein Fall des Artikel 5 Abs. 4 Buchst. b) der Badegewässer-Richtlinie vorliegt. Sie veranlasst verhältnismäßige Maßnahmen, die zur Erhöhung der Zahl der als „ausgezeichnet“ oder als „gut“ eingestufte Badegewässer für geeignet erachtet werden.

(4) Unbeschadet der Anforderungen des Absatz 3 entsprechen zeitweilig als „mangelhaft“ eingestufte nach § 3 Abs. 1 bestimmte Badegewässer dennoch den Anforderungen dieser Verordnung, wenn bei jedem dieser Badegewässer mit Wirkung ab der Badesaison, die auf diese Einstufung folgt, die in Artikel 5 Abs. 4 Buchst. a) der Badegewässerrichtlinie genannten Maßnahmen ergriffen werden. Für die Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 4 Buchst. a) ii) und iii) der Badegewässerrichtlinie ist die untere Wasserbehörde zuständig. Zur Umsetzung der Maßnahmen, des

Absatzes 4 Buchst. a) im Übrigen und der in Artikel 5 Abs. 4 Buchst. b) Satz 1 der Badegewässer-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Befugnisse der Gesundheitsämter nach dem II. Abschnitt des SächsGDG verwiesen. Zuständig für Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 4 Buchst. b Satz 2, Halbsatz 1 der Badegewässer-Richtlinie ist die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde.

§ 6 Badegewässerprofile

(1) Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen erstellt Badegewässerprofile gemäß Anlage 3 und teilt sie der obersten Landesgesundheitsbehörde sowie den Gesundheitsämtern mit. Jedes Badegewässerprofil kann sich auf ein einziges Badegewässer oder auf mehrere zusammenhängende Badegewässer erstrecken. Die ersten Badegewässerprofile werden bis zum 24. März 2011 erstellt.

(2) Die Badegewässerprofile werden von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen gemäß Anlage 3 überprüft und aktualisiert.

(3) Bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerprofile werden die bei der Überwachung und den Bewertungen gemäß den rechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1) erhobenen Daten, die für die vorliegende Verordnung von Belang sind, auf angemessene Weise genutzt.

(4) Das Landesamt für Umwelt und Geologie stellt gebündelt die wasserwirtschaftlichen Daten zur Verfügung, die für die Erstellung der Badegewässerprofile erforderlich sind.

§ 7 Bewirtschaftungsmaßnahmen in Ausnahmesituationen, Maßnahmen bei hohen Einzelwerten

Das Gesundheitsamt trägt dafür Sorge, dass rechtzeitige und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, wenn es von unerwarteten Situationen Kenntnis erhält, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. Soweit es dazu des Erlasses von Anordnungen bedarf, wird zur Umsetzung insoweit auf die Befugnisse nach dem II. Abschnitt des SächsGDG, insbesondere auf § 9 Abs. 1 SächsGDG verwiesen. Die untere Wasserbehörde veranlasst angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Beseitigung der Ursachen einer Gewässerverschmutzung. Auf kurzzeitige Verschmutzungen finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 8 Gefährdung durch Cyanobakterien, Makroalgen und Phytoplankton

Sofern die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 1 der Badegewässerrichtlinie vorliegen, veranlasst die untere Wasserbehörde

angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Beseitigung der Ursachen einer Gewässerschmutzung. Für die Aufgaben nach Artikel 8 und 9 der Badegewässerrichtlinie im Übrigen ist das Gesundheitsamt zuständig. Zur Umsetzung wird auf Anlage 1 und insoweit auf die Befugnisse nach dem II. Abschnitt des SächsGDG, insbesondere auf § 9 Abs. 1 SächsGDG verwiesen.

§ 9 Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Gewässern

Kommt es in einem Einzugsgebiet zu grenzüberschreitenden negativen Auswirkungen auf die Badegewässerqualität, so arbeitet die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt erforderlichenfalls mit den zuständigen Behörden des betroffenen Bundeslandes oder des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zusammen; dies schließt einen angemessenen Informationsaustausch und gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Auswirkungen ein.

§ 10 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die oberste Landesgesundheitsbehörde fördert im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung dieser Verordnung und stellt sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat

1. zu erfahren, wie sie sich beteiligen kann, und
 2. Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden vorzubringen.
- Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der entsprechend § 3 Abs. 1 bekannt gemachten Badegewässerliste.

§ 11 Information der Öffentlichkeit

(1) Das Gesundheitsamt verbreitet während der Badesaison folgende Informationen und stellt sie unverzüglich an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers bereit:

1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen und Symbole nach näherer Maßgabe entsprechend den Festlegungen gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/7/EG;
2. eine allgemeinverständliche Beschreibung des Badegewässers auf der Grundlage des gemäß Anlage 3 erstellten Badegewässerprofils;
3. bei Badegewässern, die für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig sind:
 - a) eine Mitteilung darüber, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist,
 - b) eine Angabe der Zahl der Tage in der vorangegangenen Badesaison, an denen es aufgrund einer derartigen Verschmutzung ein Badeverbot gegeben hat oder vom Baden abgeraten wurde, und
 - c) eine Warnung immer dann, wenn eine derartige Verschmutzung vorhergesagt wird oder vorliegt;
4. Informationen über die Art und voraussichtliche Dauer von Ausnahmesituationen während derartiger Ereignisse;
5. wenn vom Baden abgeraten oder das Baden verboten wird, einen Hinweis zur Information der Öffentlichkeit mit Angabe von Gründen;

6. wenn auf Dauer vom Baden abgeraten oder auf Dauer das Baden verboten wird, die Information, dass es sich bei dem betreffenden Bereich nicht mehr um ein Badegewässer handelt, und die Gründe für die Aufhebung der Bestimmung als Badegewässer;
7. eine Angabe der Quellen weitergehender Informationen gemäß Absatz 2.

(2) Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen nutzt geeignete Medien und Technologien einschließlich des Internets, um die in Absatz 1 genannten Informationen über Badegewässer sowie folgende weitere Informationen aktiv und unverzüglich, gegebenenfalls in mehreren Sprachen, zu verbreiten:

1. bekannt gemachte Badegewässer;
2. die Einstufung jedes Badegewässers in den vorangegangenen drei Jahren und sein Badegewässerprofil einschließlich der Ergebnisse der nach dieser Verordnung seit der letzten Einstufung durchgeführten Überwachung;
3. bei Badegewässern, die als „mangelhaft“ eingestuft werden, Informationen über die Ursachen der Verschmutzung und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und gegen die Ursachen der Verschmutzung gemäß § 5 Abs. 4 anzugehen;
4. bei Badegewässern, die für eine kurzzeitige Verschmutzung anfällig sind, allgemeine Informationen über
 - a) die Umstände, die zu einer kurzzeitigen Verschmutzung führen können,
 - b) die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verschmutzung und ihre voraussichtliche Dauer,
 - c) die Ursachen der Verschmutzung und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und die Ursachen der Verschmutzung angemessen zu beseitigen.

Die Überwachungsergebnisse nach Nummer 2 werden nach Abschluss der Analyse im Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Das Gesundheitsamt teilt der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen laufend die zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 2 erforderlichen Daten mit. Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann bestimmen, dass die Daten auf elektronischem Weg übermittelt werden und die übermittelten Daten mit der von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen bestimmten Schnittstelle kompatibel sind.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Informationen werden, sobald sie zur Verfügung stehen, jedoch spätestens mit Wirkung ab Beginn der Badesaison 2012 verbreitet. Dabei sind nach Möglichkeit geografische Informationssysteme zu nutzen, die Informationen präzise und einheitlich darzustellen und vorgegebene Zeichen und Symbole zu verwenden.

§ 12

Berichterstattung

(1) Das Gesundheitsamt schlägt der obersten Landesgesundheitsbehörde jährlich bis zum 1. Februar die Badegewässer, die entsprechend § 3 Abs. 1 bekannt gemacht werden sollen, vor. Gleichzeitig sind Begründungen für jede Änderung gegenüber dem Vorjahr vorzutragen.

(2) Das Gesundheitsamt übermittelt der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen bis zum 31. Oktober jeden Jahres für die vorangegangene Badesaison die Überwachungsergebnisse und eine Beschreibung der wichtigsten Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ergriffen wurden. Dies schließt auch die Gründe für die Aussetzung eines Überwachungszeitplans gemäß § 3 Abs. 7 mit ein.

(3) Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg zu übermitteln. Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen kann für die Datenübermittlung eine Datenschnittstelle bestimmen. Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen leitet die Daten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder eine von diesem benannte Stelle zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft weiter und informiert die oberste Landesgesundheitsbehörde und die oberste Wasserbehörde entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewV) vom 5. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 464), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736), außer Kraft.

(2) Am 1. August 2008 tritt an die Stelle des Landesamtes für Umwelt und Geologie das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Dresden, den 15. April 2008

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Prof. Dr. Roland Wöllner

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Anlage 1

(zu § 2 Satz 2 Nr. 3 und 7, § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8)

Binnengewässer

	A	B	C	D	E
	Parameter	Ausgezeichnete Qualität	Gute Qualität	Ausreichende Qualität	Referenzanalysemethoden ^a
1	Intestinale Enterokokken (KBE ^d /100 ml)	200 ^b	400 ^b	330 ^c	ISO ^e 7899-1 oder ISO 7899-2
2	Escherichia coli (KBE/100 ml)	500 ^b	1 000 ^b	900 ^c	ISO 9308-3

^a Diese Normen liegen als DIN EN ISO-Normen mit gleicher Nummerierung in deutscher Sprache vor und werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Sie sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

^b Auf der Grundlage einer 95-Perzentil-Bewertung. Siehe Anlage 2.

^c Auf der Grundlage einer 90-Perzentil-Bewertung. Siehe Anlage 2.

^d Kolonien bildende Einheiten

^e Internationale Organisation für Normung

Anlage 2

(zu § 2 Satz 2 Nr. 7 und 10, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1)

Bewertung und Einstufung von Badegewässern**1. Mangelhafte Qualität**

Badegewässer sind als „mangelhaft“ einzustufen, wenn im Datensatz über die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum^a die Perzentil-Werte^b bei den mikrobiologischen Werten schlechter^c sind als die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte.

2. Ausreichende Qualität

Badegewässer sind als „ausreichend“ einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser^d als die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gesichert ist:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;
 - bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen, und
 - cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

3. Gute Qualität

Badegewässer sind als „gut“ einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den

mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte C für die „gute Qualität“ festgelegten Werte sind und

- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gesichert ist:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;
 - bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen, und
 - cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

4. Ausgezeichnete Qualität

Badegewässer sind als „ausgezeichnet“ einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte B für die „ausgezeichnete Qualität“ festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gesichert ist:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;

- bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen, und
- cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

Anmerkungen

- a) „Letzter Bewertungszeitraum“ bezeichnet die letzten vier Badesaisons oder gegebenenfalls den in § 4 Abs. 3 angegebenen Zeitraum.
- b) Auf der Grundlage einer Bestimmung der Perzentil-Werte der log10-Normalwahrscheinlichkeitsdichtefunktion mikrobiologischer Daten des jeweiligen Badegewässers wird der Perzentil-Wert wie folgt abgeleitet:

1. Ausgangswert ist der log10-Wert aller Bakterienwerte in der zu bewertenden Datensequenz. (Wird ein Nullwert ermittelt, so wird stattdessen der log10-Wert der unteren Nachweisgrenze der verwendeten Analyseverfahren zugrunde gelegt.)
2. Es wird das arithmetische Mittel der log10-Werte (μ) berechnet.
3. Es wird die Standardabweichung der log10-Werte (σ) berechnet.

Der obere 90-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet: oberer 90-Perzentil-Wert = Antilog ($\mu + 1,282 \sigma$).

Der obere 95-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet: oberer 95-Perzentil-Wert = Antilog ($\mu + 1,65 \sigma$).

- c) „Schlechter“ bedeutet höhere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.
- d) „Besser“ bedeutet niedrigere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.

Anlage 3

(zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 1 Nr. 2)

Badegewässerprofil

1. Das Badegewässerprofil gemäß § 6 umfasst
 - a) eine gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellte Beschreibung der für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG relevanten physikalischen, geografischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers und anderer Oberflächengewässer im Einzugsgebiet des betreffenden Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein könnten;
 - b) eine Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungsursachen, die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen könnten;
 - c) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien;
 - d) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Makroalgen oder Phytoplankton;
 - e) folgende Angaben, wenn die Bewertung nach Buchstabe b die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung erkennen lässt:
 - aa) voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung;
 - bb) Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen;
 - cc) während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme;
 - f) die Lage der Überwachungsstelle.
2. Bei Badegewässern, die als „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ eingestuft sind, ist das Badegewässerprofil regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob sich die in Nummer 1 aufgeführten Aspekte verändert haben. Erforderlichenfalls ist das Profil zu aktualisieren. Die Häufigkeit und der Um-

fang der Überprüfungen ist nach Maßgabe der Art und Schwere der Verschmutzung festzulegen. Die Überprüfungen müssen jedoch zumindest den in der nachstehenden Übersicht genannten Vorgaben entsprechen und mindestens in der dort angegebenen Häufigkeit erfolgen.

Einstufung des Badegewässers	„Gut“	„Ausreichend“	„Mangelhaft“
Überprüfung mindestens alle	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre
zu überprüfende Aspekte (Buchstaben der Nummer 1)	a bis f	a bis f	a bis f

Bei Badegewässern, die zuvor als „ausgezeichnet“ eingestuft wurden, ist das Badegewässerprofil nur dann zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, wenn sich die Einstufung in „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ ändert. Die Überprüfung muss alle in Nummer 1 genannten Aspekte erfassen.

3. Sind am Badegewässer selbst oder in dessen Nähe umfangreiche Bauarbeiten oder Änderungen der Infrastruktur erfolgt, so ist das Badegewässerprofil vor dem Beginn der nächsten Badesaison zu aktualisieren.
4. Die in Nummer 1 Buchst. a und b genannten Informationen werden soweit möglich auf einer detaillierten Karte dargestellt.
5. Sonstige relevante Informationen können beigelegt oder einbezogen werden, wenn die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen dies für angemessen erachtet.

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 und 5 Satz 2, § 4 Abs. 2)

Überwachung der Badegewässer

1. Kurz vor Beginn jeder Badesaison ist eine Probenahme vorzunehmen. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Probenahme und vorbehaltlich der Nummer 2 darf die Anzahl der pro Badesaison genommenen und analysierten Proben nicht weniger als vier betragen.
2. Aus einem Badegewässer brauchen jedoch nur drei Proben pro Badesaison entnommen und analysiert zu werden, wenn
 - a) die Badesaison nicht länger als 8 Wochen dauert oder
 - b) sich das Badegewässer in einer Region in schwieriger geografischer Lage befindet.
3. Die Probenahmen müssen über die gesamte Badesaison verteilt sein, und der Zeitraum zwischen den Daten für die Probenahmen darf einen Monat nicht überschreiten.
4. Bei einer kurzzeitigen Verschmutzung ist eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen, um festzustellen, dass das Verschmutzungsereignis beendet ist. Diese Probe ist nicht Bestandteil des Datensatzes über die Badegewässerqualität. Zum Ersatz einer außer Acht gelassenen Probe ist 7 Tage nach Ende der kurzzeitigen Verschmutzung eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen.

Anlage 5**Regeln für den Umgang mit Proben für mikrobiologische Analysen**

1. Entnahmestelle
Nach Möglichkeit sind die Proben 30 cm unter der Oberfläche des Gewässers bei einer Wassertiefe von mindestens 1 m zu entnehmen.
2. Sterilisierung der Probenbehältnisse
Die Probenbehältnisse
 - a) sind für mindestens 15 Minuten bei 121 °C im Autoklav zu sterilisieren oder
 - b) für mindestens 1 Stunde bei 160 °C bis 170 °C trocken zu sterilisieren oder
 - c) müssen strahlensterilisierte Probenbehältnisse sein, die direkt vom Hersteller bezogen werden.
3. Probenahme
Das Volumen des Probenbehältnisses hängt davon ab, welche Wassermenge für die Untersuchung der einzelnen Parameter benötigt wird. Der Mindestinhalt beträgt in der Regel 250 ml. Die Probenbehältnisse haben aus transparentem, nicht gefärbtem Material wie Glas, Polyethylen oder Polypropylen zu bestehen. Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Kontaminierung der Proben ist bei der Probenahme ein aseptisches Verfahren anzuwenden, damit die Sterilität des Probenbehältnisses erhalten bleibt. Wird ordnungsgemäß vorgegangen, besteht kein Bedarf an zusätzlicher steriler Ausrüstung wie zum Beispiel sterile Handschuhe, Zangen oder Stangen. Die Probe ist auf dem Behältnis und auf dem Probenahmeformular eindeutig mit nicht löschbarer Farbe zu kennzeichnen.
4. Lagerung und Transport der Proben vor der Analyse
Die Wasserproben sind während des gesamten Transports vor Lichteinwirkung und insbesondere vor direktem Sonnenlicht zu schützen.
Die Probe ist bis zur Ankunft im Labor in einer Kühlbox oder in einem Kühlschrank je nach Klimabedingungen bei einer Temperatur von ungefähr 4 °C aufzubewahren.
Nimmt der Transport ins Labor voraussichtlich mehr als 4 Stunden in Anspruch, so ist ein Transport im Kühlschrank erforderlich.
Zwischen der Probenahme und der Analyse darf nur so wenig Zeit wie möglich verstreichen. Es wird empfohlen, die Proben noch am gleichen Arbeitstag zu analysieren. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, sind die Proben innerhalb höchstens 24 Stunden zu bearbeiten. Sie sind bis dahin im Dunkeln bei einer Temperatur von 4 °C ± 3 °C aufzubewahren.

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Kranichsee“ Vom 27. Februar 2008

Aufgrund von §§ 16, 22a Abs. 1, 2 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Morgenröthe-Rautenkranz im Vogtlandkreis und der Stadt Eibenstock, Ortsteil Carlsfeld, im Landkreis Aue-Schwarzenberg werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großer Kranichsee“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 611 Hektar.
- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:
Im Nordosten grenzt es unter Einbeziehung der Bergwiesenflächen an den Ortsteil Carlsfeld/Weiterglashütte der Stadt Eibenstock. Es umfasst die Talsperre Carlsfeld bis an den Sachsenberger Weg. Den westlichen Teil der Nordgrenze bestimmen der Markersbachweg und der Harzweg. Vom Harzweg etwa 100 Meter westlich der Grenze zwischen den Forstabteilungen 55 und 60 zweigt die Grenze zwischen weiteren Forstabteilungsgrenzen zunächst strikt nach Süden ab, bevor sie dann in südöstlicher Richtung auf die deutsch-tschechische Staatsgrenze auftrifft. Dieser folgt sie in östlicher Richtung bis östlich hinter die Frühbußer Straße. Beim Höhenpunkt 940,1 schwenkt die Grenze auf die Frühbußer Straße, folgt ihr nach Norden bis zum Abzweig Kammweg. Von dort verläuft sie auf einer Forstschneise weiter bis zur südöstlichen Grenze des in dieses Naturschutzgebiet aufgehenden Naturschutzgebietes „Hochmoor Weiters Glashütte“, folgt dessen bisheriger Ostgrenze und schwenkt schließlich in östlicher Richtung nach Weitersglashütte ab.
- (3) Das Naturschutzgebiet umfasst gemäß der Forstkartengrundlage des Reviers Morgenröthe-Rautenkranz auf dem Gebiet der Gemarkung Morgenröthe-Rautenkranz die Forstabteilungen mit den Nummern: 137, 139, 140, 141, 142, 158, 159, 162 teilweise, 163 teilweise und gemäß der Forstkartengrundlage der Reviere Carlsfeld und Brückenberg auf dem Gebiet der Gemarkungen Carlsfeld und Wildenthal die Forstabteilungen: 263 teilweise, 264 teilweise, 265 teilweise, 266 teilweise, 267 teilweise, 268 teilweise, 269, 270, 271, 272, 273 teilweise, 274 teilweise, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282 teilweise, 11 Teilfläche a4 (Teil von Flurstück 555/8 Gemarkung Carlsfeld), Nichtholzbodenfläche 1 der Abteilung 11 (Teil von Flurstück 555/8 Gemarkung Carlsfeld), 11 Teilflächen a2 teilweise und a3 (20 m breiter Streifen im Anschluss an den ehemaligen Torfstich Weitersglashütte).
- (4) Bezogen auf die Flurkarte umfasst das Naturschutzgebiet folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Stadt Eibenstock, Gemarkung Carlsfeld: 337/3 teilweise, 533/1 teilweise, 534, 535 teilweise, 536 teilweise, 537, 538, 539, 540 teilweise, 545/2 teilweise, 545/3, 545/5, 546, 547, 548/1 teilweise, 550 teilweise, 551 teilweise, 552, 553, 554, 555/4 teilweise, 555/8, 560 und 579 teilweise;
Gemeinde Morgenröthe-Rautenkranz, Gemarkung Morgenröthe-Rautenkranz: 613, 614, 615, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 665, 668/2, 669, 670, 671, 673, 675, 676 und 677.

(5) Innerhalb des Naturschutzgebietes befindet sich eine aus 4 getrennten Teilflächen bestehende Totalreservatszone. Diese Zone umfasst die Waldbestände folgender Flächen:

Forstrevier Morgenröthe-Rautenkranz: Abteilung 141 Teilfläche a1 Bestände 1 und 2, Abteilung 141 Teilfläche a2 Bestände 1 und 2, Abteilung 142 Teilfläche a Bestände 1 und 2, Abteilung 158 Teilfläche a Bestände 1 und 2, Abteilung 162 Teilfläche a0, Abteilung 163 Teilfläche a Bestände 1 und 2 sowie Abteilung 163 Teilfläche b1;
Forstreviere Carlsfeld und Brückenberg: Abteilung 268 Teilfläche a, Abteilung 268 Teilfläche b1, Abteilung 268 Teilfläche b2 teilweise, Abteilung 274 Teilfläche a1 teilweise, Abteilung 274 Teilfläche a2 teilweise, Abteilung 275 Teilfläche a2, Abteilung 275 Teilfläche a3 teilweise, Abteilung 275 Teilfläche b, Abteilung 276 Teilfläche a, Abteilung 282 Teilfläche c sowie die Flurstücke 555/8 teilweise (entspricht der Nichtholzbodenfläche 1 der Abteilung 11) und 560 der Gemarkung Carlsfeld.

(6) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), mit der Bezeichnung „Erzgebirgskamm am Großen Kranichsee“ (FFH-Gebiet).

(7) Das Naturschutzgebiet ist außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Westerzgebirge“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Westerzgebirge“ vom 2. November 2006 [SächsABl. SDr. S. S 205, Anlage Kartennummer 16]).

(8) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. Februar 2008 im Maßstab 1 : 25 000, in einer Forstgrundkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. Februar 2008 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. Februar 2008 im Maßstab 1 : 4 000 rot eingetragen. Die Teilflächen der Totalreservatszone sind auf der Forstgrund- und Flurkarte rot schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Verlauf der Schutzgebietsgrenze und der Grenzen der Totalreservatsflächen sind die Darstellungen auf der Flurkarte. Zur genaueren Bestimmung des Verlaufs der Grenzen der 4 einzelnen Totalreservatsflächen ist außerdem die Darstellung auf der Forstgrundkarte heran zu ziehen. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(9) Die Forstgrund- und die Flurkarte nach Absatz 8 werden beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09120 Chemnitz, Altchemnitz

zer Straße 41, Raum 314, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(10) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Raum 302, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung eines repräsentativen Ausschnittes des größten zusammenhängenden natürlichen Fichtenwaldgebietes des Freistaates Sachsen und der für die Umgebung der Hochmoore typischen Abfolge aus Rauschbeeren-Fichten-Moorwald (*Vaccinio uliginosi-Piceetum*), Torfmoos-Fichtenwald (*Calamagrostis villosae-Piceetum sphagnetosum*) und Wollreitgras-Fichtenwald (*Calamagrostio villosae-Piceetum*);
2. die Erhaltung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden im Naturschutzgebiet vorkommenden natürlichen oder naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:
 - a) Montane Fichtenwälder (NATURA-2000-Code 9410);
 - b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (NATURA-2000-Code 7140);
 - c) Regenerierbare Hochmoore (NATURA-2000-Code 7120);
 - d) Lebende Hochmoore (NATURA-2000-Code 7110*);
 - e) Fichten-Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D4*);
 - f) Bergkiefern-Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D3*);
 - g) Berg-Mähwiesen (NATURA-2000-Code 6520);
 - h) Artenreiche Borstgrasrasen (NATURA-2000-Code 6230*);
 (* prioritäre Lebensraumtypen entsprechend Artikel 1 Buchst. d FFH-RL)
3. die Erhaltung vom Menschen weitgehend ungestörter Entwicklungsabläufe der Natur innerhalb der Totalreservatszone nach § 2 Abs. 5;
4. die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Populationen von Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide, Moosbeere, Armblütige Segge, Schlammsegge, Schwarze Krähenbeere, Rauschbeere, Arnika und Bärlauch sowie von Flechten- und Moosarten, wie zum Beispiel *Cladonia rangiferina*, *Cladonia elongata*, *Sphagnum fuscum*, *Hylocomium splendens* und *Barbilophozia lycopodioides*;
5. die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Populationen von Tierarten, wie Arktische Smaragdlibelle, Hochmoor Mosaikjungfer und Kreuzotter einschließlich der ihrer Fortpflanzung, Ernährung und Überwinterung dienenden Habitate;
6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit des Lebensraumgefüges des Naturschutzgebietes, insbesondere unter dem Aspekt eines ausreichenden Angebotes an Naturverjüngung sowie stehendem und liegendem Totholz;
7. die Erhaltung des Gebietes als Genressource des autochthonen Vorkommens der Carlsfelder Hochlagenfichte.

(2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 tragen den durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das unter § 2 Abs. 6 erwähnte FFH-Gebiet aufgestellten Erhaltungszwecken Rechnung und sollen damit die Sicherung eines bedeutenden Teils dieses Schutzgebietes als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 bewirken.

zielen Rechnung und sollen damit die Sicherung eines bedeutenden Teils dieses Schutzgebietes als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 bewirken.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelenschutzgebietes „Westerzgebirge“ vom 2. November 2006 bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten, den Zustand des Grundwassers zu verändern oder sonst irgendwie zu beeinträchtigen;
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten, Lärm zu verursachen oder Hunde frei laufen zu lassen;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Naturschutzgebiet befindlichen Objekten zu befestigen;
9. mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen;
10. Flächen außerhalb der markierten Wege oder der markierten Skilooipen zu betreten, auf diesen Flächen Ski zu laufen oder Rad zu fahren;
11. zu reiten;
12. Düngemittel im Wald einzusetzen;
13. auf moorigen oder anmoorigen Standorten Kalk auszubringen;
14. Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
15. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
16. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen;
18. Grünland umzubrechen und Saaten aller Art vorzunehmen;
19. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nach § 3 haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde:

1. neue Skiloipen einzurichten oder zu markieren;
2. besucherlenkende Maßnahmen wie das Aufstellen, Anbringen oder Aufzeichnen von Hinweisschildern und Markierungen für Wanderwege vorzunehmen;
3. Kalk außerhalb mooriger oder anmooriger Standorte flächenhaft auszubringen;
4. schädlingsbefallene Bäume in der in § 2 Abs. 5 bezeichneten Totalreservatszone zu fällen oder aus dieser zu entnehmen;
5. nicht standortheimische Baumarten wie Lärche, Omorikafichte oder Douglasie anzubauen;
6. Biozide im Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 188), anzuwenden;
7. jagdliche Einrichtungen wie feste Hochsitze, Wildäcker, Kirsungen oder sonstige Fütterungsstellen anzulegen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt und Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Einer Erlaubnis bedarf es nicht bei Handlungen der Forst- und Jagdbehörden des Freistaates Sachsen, sofern diese im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ergehen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen zur Beweidung, Mahd vor dem 15. Juli eines jeden Jahres, zur Düngung, Kalkung oder Anwendung von Bioziden sind der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde; § 4 Abs. 2 Nr. 16 bis 18 bleibt unberührt;
2. die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd; § 5 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt;
3. die umweltgerechte forstwirtschaftliche Bodennutzung nach Maßgabe der mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten periodischen Betriebsplanung im Sinne von § 22 Abs. 2 SächsWaldG; außerhalb der von der periodischen Betriebsplanung umfassten Flächen kann die Forstwirtschaft in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang durchgeführt werden;
4. die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten oder in Auftrag gegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Beobachtungen,

Untersuchungen und Erfolgskontrollen sowie Maßnahmen zur Besucherinformation;

5. die Unterhaltung und Erhaltung der bestehenden Straßen und Wege und deren Markierung sowie der Anlagen und Leitungen der öffentlichen und privaten Versorgung in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang;
6. die Bewirtschaftung der Talsperre Carlsfeld gemäß den jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen einschließlich der für die Sicherung des Wasserzuflusses erforderlichen Maßnahmen wie Grabenräumungen, soweit diese mit dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Erzgebirgskamm am Großen Kranichsee“, in der jeweils geltenden Fassung, in Einklang stehen; eingeschlossen sind auch die Errichtung eines Pufferbeckens im Bereich der Stauwurzel der Talsperre, eines Umgehungsgerinnes der Wiltzsch sowie Maßnahmen zur Einbindung der Wiltzsch in die Vorflut der Großen Bockau, soweit dies nicht eine wesentliche Inanspruchnahme von Flächen des Naturschutzgebietes zur Folge hat;
7. Vermessungsarbeiten nach den jeweils geltenden vermessungsrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass diese der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen sind;
8. das Befahren der Wege durch Personen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
9. das motorisierte Spuren bestehender markierter Langlaufloipen;
10. die Lochkalkung außerhalb mooriger und anmooriger Standorte mit der Maßgabe, dass diese der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen zuvor anzuzeigen ist;
11. die Unterhaltung der Staatsgrenze;
12. das Sammeln von Pilzen und Beeren für den persönlichen Bedarf außerhalb der Totalreservatszone nach § 2 Abs. 5 im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 15. Oktober eines jeden Jahres; die Beersträucher sind dabei schonend zu behandeln.

§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Die schutzzweckentsprechende Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes richtet sich nach folgenden Grundzügen:

1. Zur Sicherung einer weitgehend ungestörten Entwicklung der besonders naturnahen Waldökosysteme des Naturschutzgebietes bleiben die Waldbestände im Totalreservat nach § 2 Abs. 5 der natürlichen Sukzession überlassen. Die Schneisen zwischen den Abteilungen 158/162 und 162/163 des Forstreviers Morgenröthe-Rautenkranz sowie zwischen der Abteilung 163 des Forstreviers Morgenröthe-Rautenkranz und der Abteilung 275 des Forstreviers Carlsfeld können jedoch von Gehölzaufwuchs freigehalten werden;
2. Die hydrologische Situation der Moorkörper soll durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden, wobei Wiedervernässungsmaßnahmen, die Einfluss auf die Gewässergüte der Talsperre Carlsfeld haben können, einvernehmlich mit der Landestalsperrenverwaltung und dem Inhaber der wasserrechtlichen Befugnisse zur Rohwasserentnahme für die Trinkwasseraufbereitung abzustimmen sind;
3. Außerhalb der unter Nummer 1 genannten Flächen vorhandene naturnahe Fichtenwaldgesellschaften sollen durch eine pflegliche Nutzung in ihrer Struktur erhalten werden. Durch Einsatz geeigneter Forsttechnik sollen erhebliche Bodenverwundung vermieden und die Bodenvegetation (Beerkrautbestände, Moos- und Flechtengesellschaften) geschont werden;

4. Der Naturverjüngung gebührt der Vorzug vor einer Bestandserhaltung durch künstliche Pflanzung; erforderliche Zäunungen sind in Holzbauweise ohne Verwendung von Maschendraht anzulegen;
5. Durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung sollen negative Einflüsse auf Flora (Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenvegetation) und Fauna (Beunruhigung störungsempfindlicher Arten) minimiert werden;
6. Die Bergwiesenflächen sollen bevorzugt einer einschürigen Mahd mit dem Ziel der Heugewinnung unterzogen werden. Extreme Nassflächen sollen von der Mahd ausgespart bleiben.

(2) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt. Ergänzend kann eine Pflege- und Entwicklungsplanung aufgestellt werden.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag hin nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung der höheren Naturschutzbehörde, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässer oder deren Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 WHG herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet, den Zustand des Grundwassers verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen errichtet oder verlegt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Feuer macht oder unterhält, Lärm verursacht oder Hunde frei laufen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Naturschutzgebiet befindlichen Objekten befestigt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen fährt oder diese abstellt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb der markierten Wege oder der markierten Skiloipen betritt, auf diesen Flächen Ski läuft oder Rad fährt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Düngemittel im Wald einsetzt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 auf moorigen oder anmoorigen Standorten Kalk ausbringt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;

15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, beunruhigt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Erstaufforstungen vornimmt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Grünland umbricht oder Saaten aller Art vornimmt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser entfernt, zerstört oder beschädigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

1. neue Skiloipen einrichtet oder markiert;
2. besucherlenkende Maßnahmen wie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern oder das Aufzeichnen sonstiger Markierungen für Wanderwege vornimmt;
3. Kalk außerhalb mooriger oder anmooriger Standorte flächenhaft ausbringt;
4. schädlingsbefallene Bäume in der in § 2 Abs. 5 bezeichneten Totalreservatszone fällt oder aus dieser entnimmt;
5. nicht standortheimische Baumarten wie Lärche, Omorikafichte oder Douglasie anbaut;
6. Biozide im Wald anwendet;
7. jagdliche Einrichtungen wie feste Hochsitze, Wildäcker, Kirrungen oder sonstige Fütterungsstellen anlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 6 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde, zuwiderhandelt.

§ 10 Übergangsregelung

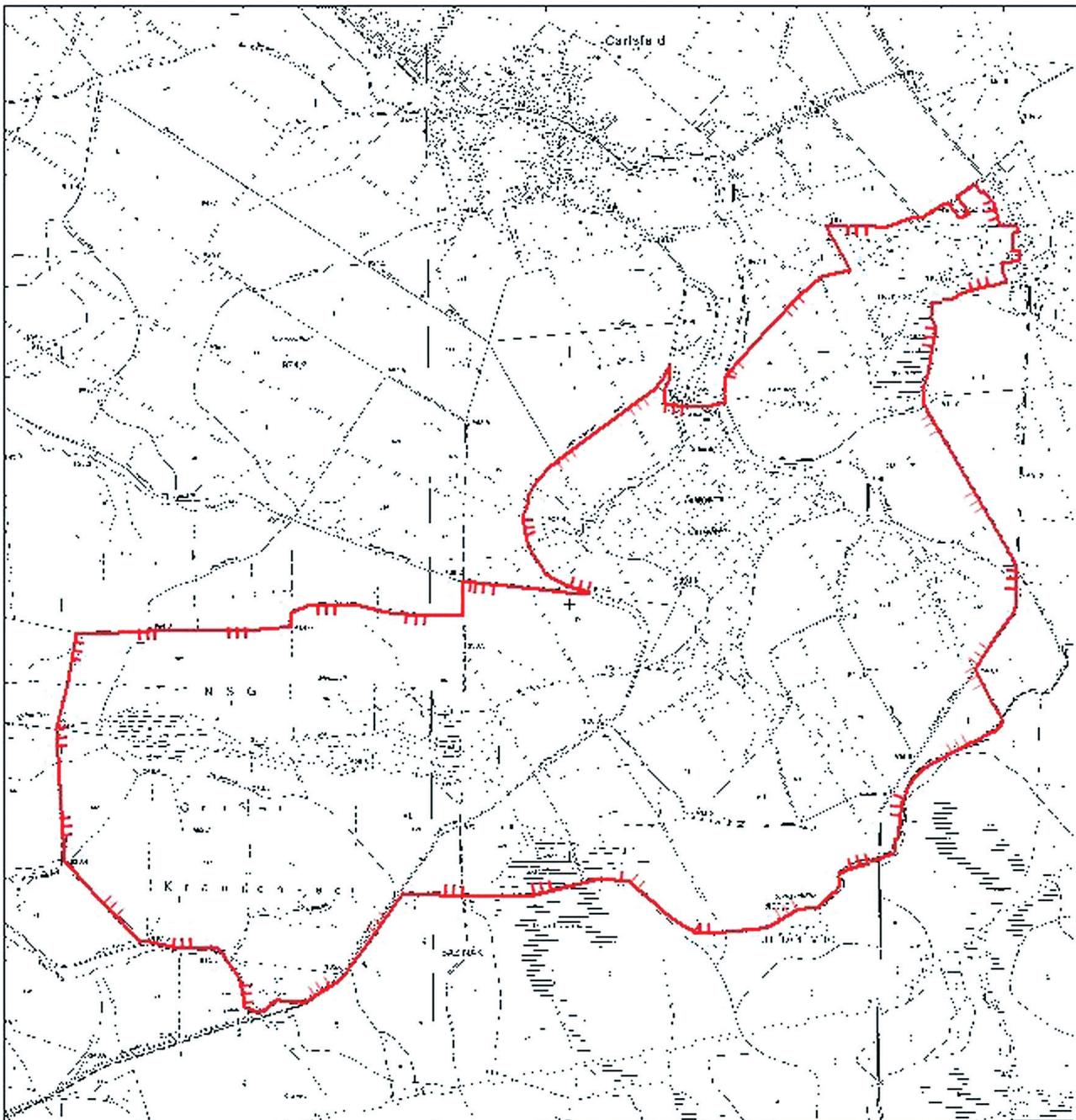
Soweit Maßnahmen einer Anzeigepflicht nach § 6 Nr. 1 unterliegen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 1. August 2008 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ohne Erstattung einer Anzeige durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 9 in Kraft.

Chemnitz, den 27. Februar 2008

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident



Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. Februar 2008

zur Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des NSG "Großer Kranichsee"

vom 27. Februar 2008

Noltze
Regierungspräsident



Darstellung auf Grundlage der topographischen Karte 1 : 25.000 des Landesvermessungsamtes Sachsen (Erlaubnis-Nr. 3216/2005) Änderungen und thematische Bearbeitung durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

Maßstab 1 : 25.000

Legende:



Grenze Naturschutzgebiet "Großer Kranichsee"



Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Zittauer Gebirge“
Vom 20. März 2008

Aufgrund von § 20 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 7 Nr. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturparks „Zittauer Gebirge“ vom 4. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 623) wird wie folgt neu gefasst:
 „2. die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen, insbesondere durch Errichten von Funk- und Fernsehtürmen,

Hochsilos, Masten, Windkraftanlagen, Seilbahnen oder anderen freistehenden, die ortsübliche Bebauung überragenden baulichen Anlagen,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. März 2008

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Landratsamtes Delitzsch
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“
Vom 17. März 2008

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Delitzsch mit Beschluss-Nr. 235/08 vom 12. März 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zur Ausgliederung

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwölkau, Landkreis Delitzsch, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Delitzsch vom 3. Dezember 1997, ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstand ist in der Gemarkung Lindenhayn, Flur 3 das Flurstück 64/3 in einer Größe von insgesamt 0,2530 ha.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte (gelb markiert) des Landratsamtes Delitzsch vom 11. Juli 2007 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Delitzsch vom 11. Juli 2007, im Maßstab 1 : 2 000 grün (in den Kopien schwarz) umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Strichsymbole zeigen das Schutzgebietsinnere.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch, Außenstelle Eilenburg in 04838 Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 159 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Delitzsch, den 17. März 2008

Landratsamt Delitzsch
Czupalla
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

Verordnung des Landkreises Stollberg zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales Hammergrundfelsen Vom 7. November 2007

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) hat der Kreistag des Landkreises Stollberg mit Beschluss vom 7. November 2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Thalheim wird zum Flächennaturdenkmal (FND) erklärt. Es führt die Bezeichnung Hammergrundfelsen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das FND hat eine Größe von 5,00 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt im südlichen Teil der Gemarkung Thalheim. Es erstreckt sich westlich der Zwönitztalstraße in einem Seitental der Zwönitz entlang des sogenannten Hammergrundes.

(3) Es umfasst nach dem Stand vom 7. Juli 2006 auf dem Gebiet der Stadt Thalheim, Gemarkung Thalheim, Teile der Flurstücke 211/16 und 620/1.

(4) Lage und Grenzen des FND sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Stollberg vom 7. Juli 2006 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Stollberg vom 7. Juli 2006 im Maßstab 1 : 2 730 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten (Anlage 1 und 2) sind Bestandteile der Verordnung.

(5) Die Verkündung der Verordnung mit Karten und der Konzeption zur Ausübung von Trialwettkämpfen im Bereich „Hammergrundfelsen“ erfolgt im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Die Karte zur Konzeption wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG durch Ersatzverkündung beim Landratsamt Stollberg, untere Naturschutzbehörde, Uhlmannstraße 1–3, 09366 Stollberg, Haus B, Zimmer 307, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten (mindestens aber 20 Stunden pro Woche) öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten und Konzeption ist nach Ablauf der Auslegungsfrist im Landratsamt Stollberg, untere Naturschutzbehörde, Uhlmannstraße 1–3, 09366 Stollberg, Haus B, Zimmer 307, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung des besonderen Charakters eines Südhanges am Hammergrund mit einem hohen Grad an Natürlichkeit

- als Beispiel für natürlich wirkende biotische und abiotische Faktoren in einer Talhanglege im unteren Erzgebirge aus wissenschaftlichen Gründen;
2. die Erhaltung eines naturgeschichtlichen Einzelobjektes, welches durch typische geologische Gebilde (Felsdurchragungen) charakterisiert ist wegen seiner Eigenart;
3. die Erhaltung des gewachsenen Bodens und seiner Gestalt in seiner natürlichen Ausprägung und mit den offenen, randstufenartigen Felsbildungen;
4. die Erhaltung und Entwicklung eines Waldlebensraumes und der hier vorkommenden Pflanzen und Tiere wegen seiner Seltenheit und Naturnähe inmitten einer urban geprägten Umgebung;
5. die Reglementierung der historisch gewachsenen Nutzung für Trialmeisterschaften im Rahmen des verbindlichen Konzeptes.

§ 4 Verbote

(1) Im FND sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, nachteiligen Veränderung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des FND oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu versiegeln oder den Boden stofflich sowie physikalisch zu beeinträchtigen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. zu zelten, zu lagern, zu reiten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen oder das FND mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren;
7. Pflanzen, einschließlich Gehölze, oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten sowie landschafts- und standortfremde Pflanzen (einschließlich Ziergehölze) einzubringen;
8. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des FND verändern oder beeinträchtigen können;
9. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. amtliche Kennzeichen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke und der

rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen durch den Eigentümer oder die von ihm beauftragten Personen;

2. eine dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft mit der Maßgabe, die Laubholzbestände zu erhalten und zu fördern und auf Grundlage der in § 6 Nr. 2 dieser Verordnung vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen den vorhandenen Fichtenreinbestand mittel- bis langfristig in einen standort- und herkunftsgerechten Laubmischbestand zu überführen;
3. die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen aus unterirdischen Hohlräumen und Halden entsprechend der Sächsischen Hohlraumverordnung;
5. die im mehrjährigen Abstand stattfindenden Trial-Wettkämpfe im Rahmen der Konzeption zur Ausübung von Trialwettkämpfen im Bereich „Hammergrundfelsen“ vom September 2004. Die Konzeption ist Bestandteil der Rechtsverordnung;
6. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Überwachungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der nach jeder Trialnutzung durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde vorgenommenen Kennzeichnung des Gebietes mit amtlichen Schildern.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Langfristig und schrittweise soll der vorhandene Fichtenreinbestand im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für die im mehrjährigen Abstand stattfindende Trialnutzung in einen bodensauren Buchenmischwald mit Rotbuche und Traubeneiche umgebaut werden.
2. Bis mindestens drei Monate vor jeder Trialveranstaltung sind zwischen Veranstalter, der Stadt Thalheim sowie der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung zum jeweils günstigen Zeitpunkt zu realisieren.
3. Der Abstand zwischen zwei Trial-Veranstaltungen im FND beträgt mindestens 3 Jahre. Ist ein Jahr vor einer Weltmeisterschaft die Austragung einer nationalen Meisterschaft erforderlich, beträgt der Abstand zur nächsten Trial-Veranstaltung mindestens 5 Jahre.

§ 7

Anzeigepflicht

Schäden oder unzulässige Handlungen im FND sind gemäß § 55 SächsNatSchG von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem FND vorsätzlich oder fahrlässig dem Schutzzweck zuwiderhandelt oder, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 festgelegten Art und Weise vorliegt,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, nachteiligen Veränderung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des FND oder seiner Bestandteile führen können;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die Bodengestalt verändert, den Boden versiegelt oder den Boden stofflich sowie physikalisch beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Gegenstände lagert oder ablagert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 zeltet, lagert, reitet, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufstellt oder das FND mit motorgetriebenen Fahrzeugen befährt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen, einschließlich Gehölze, oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet sowie landschafts- und standortfremde Pflanzen (einschließlich Ziergehölze) einbringt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des FND verändern oder beeinträchtigen können;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel ausbringt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 amtliche Kennzeichen beschädigt, zerstört oder entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

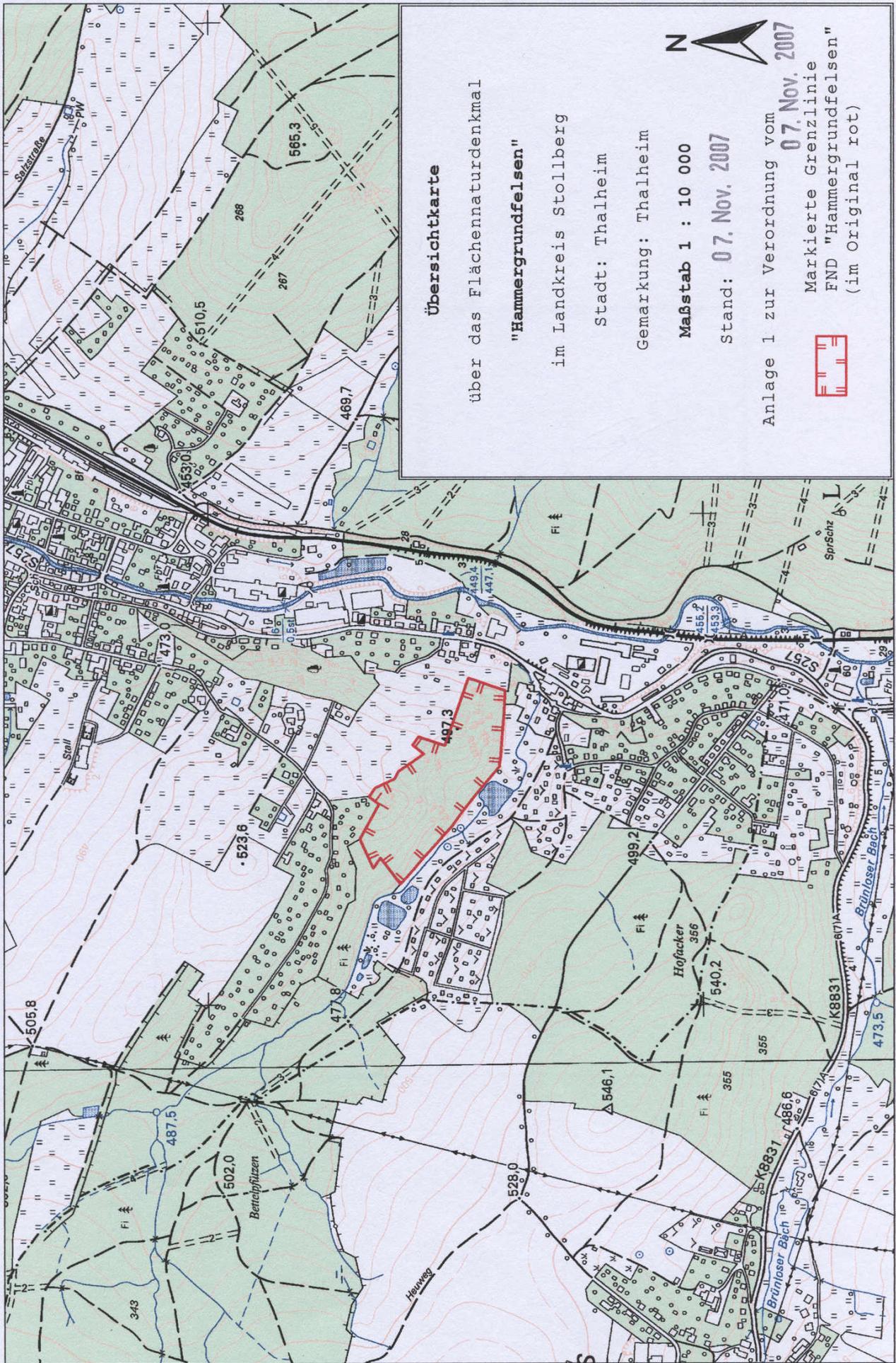
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Stollberg, den 7. November 2007

Landkreis Stollberg
Hertwich
Landrat



Trialkonzeption

1. Lage und Grundstücke

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich im Süden des Territoriums der Stadt Thalheim an der überwiegend südwestexponierten, waldbestockten und felsdurchsetzten Talflanke des Hammergrundes zwischen der Zwönitztalstraße (S 257) und der Bungalowsiedlung an der Äußeren Bergstraße. Auf der Talsohle verläuft der Hammerbach unmittelbar unterhalb des Plangebietes. Der Bachlauf entwässert in östlicher Richtung zur – im Haupttal verlaufenden – Zwönitz. In der schmalen Bachau wurden Stillgewässer angelegt. Der größte dieser Teiche ist der Hammerteich. Der Hammerteich und umgebende Feuchtflächen sind als FND geschützt. Der Hammergrund wird an der gegenüberliegenden, nordexponierten Talseite von Kleingärten eingenommen, die zum Teil bis in die Talaue hineinreichen. In westlicher Richtung leitet der sich fortsetzende Hangwald zu den geschlossenen Waldgebieten der Erzgebirgsnordrandstufe um Stollberg über. Am Nordrand grenzt zunächst die Bungalowsiedlung an der Äußeren Bergstraße unmittelbar an. Im weiteren Verlauf befinden sich nördlich des Waldrandes Grünlandflächen. Am Ostrand des Gebietes tangieren bereits der Siedlungsbereich der Stadt Thalheim beziehungsweise Grünlandflächen das Untersuchungsgebiet.

Grundstücke:

1. Wettkampfgelände	211/16 und 620/1
2. Zuwegungs- und Aufstellkorridore für Zuschauer und Sonstiges (zum Beispiel Hubschrauberlandemöglichkeit)	218; 619/1; 211/14; 212/9; 212/10; 225

2. Nutzungsintensität/Zeitraumen

Der MSC Thalheim plant das Gelände Hammergrundfelsen ausschließlich zu Wettkampfwegen im mehrjährigen Rhythmus zu nutzen. Die Einzelveranstaltungen gehen über ein Wochenende und sollen im Abstand von mindestens 3 Jahren stattfinden. Eine entsprechende Ruhe- und Regenerationsphase ist somit gegeben. Eine dauerhafte Beanspruchung des Bereiches als Trainingsgelände wird generell ausgeschlossen.

3. Räumliche Anforderungen

Die Trialwettkämpfe sollen ausschließlich im Bereich des felsdurchsetzten Buchenmischbestandes sowie innerhalb des Fichtenforstes durchgeführt werden. Die im Schutzwürdigkeitsgutachten gekennzeichneten Ausschluss-/Tabubereiche mit hochwertigen Biotopstrukturen werden nicht in Anspruch genommen.

Folgende Bereiche sind somit generell vom Wettkampfgelände ausgenommen:

- Laubmischwälder trockenwarmer Standorte mit offenen Felsbildungen und Zwergstrauchheiden („hinterer“, nordwestlicher Teil sowie Kuppenlage am Nordrand des geplanten FND)
- Eichen-Altbestände und Borstgrasrasen oberhalb Hammerteich
- gesamte Talsohle des Hammergrundes mit FND „Hammerteich“

Diese Ausschlussbereiche unterliegen gleichfalls einem Betretungsverbot durch Zuschauer.

Für die Zuschauer werden Zuwegungs- und Aufenthaltskorridore festgelegt. Die zentrale Zuwegung erfolgt von der Zwönitztalstraße über die Privatgrundstücke 218 und 619/1 bis zum Wettkampfgelände. Im Bereich der Waldränder befinden sich die Aufstellungsräume. Ausgeschlossen sind dabei die Waldrandbereiche der Eichenmischwaldkuppe am Nordrand sowie das Hammerteichgebiet am Südrand. Der Hammergrundweg am Südrand des Hangwaldes darf bis 30 m östlich des Teiches noch als Aufstellkorridor benutzt werden.

Fahrzeugverkehr wird generell vom Wettkampfbereich ferngehalten. Lediglich ein medizinischer Rettungswagen wird an der „Äußeren Bergstraße“ aufgestellt und in diesem Bereich besteht im Notfall die Möglichkeit der Landung eines Hubschraubers. Die Trialer besitzen über die „Äußere Bergstraße“ und einen sich anschließenden Wirtschaftsweg beziehungsweise die Zuwegung aus dem Zwönitztal über entsprechende Zu- und Abgangsmöglichkeiten zum Wettkampfgelände Hammergrundfelsen.

4. Organisation und Koordinierung Wettkampfstätten

Aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 geht hervor, dass die Durchführung und Organisation der Veranstaltungen sich nicht ausschließlich auf den Hammergrund beschränkt, sondern weite Teile des Stadtgebietes einbezogen sind. Neben der Wettkampfstätte Hammergrundfelsen (vergleiche Flurstückskarte) wird auch das Trialgelände des MSC Thalheim am Eisenweg mit einbezogen. Diese beiden Bereiche stellen zwar die maßgeblichen Sportstätten dar, es werden jedoch auch in anderweitig geeigneten Bereichen des Stadtgebietes Einzelsektionen aufgebaut. Die Wettkämpfer sind somit mehr oder weniger im gesamten Stadtgebiet präsent.

Organisationszentrum

Die „Schaltzentrale“ für Organisation und Koordinierung befindet sich im GE an der Zwönitztalstraße unter Einbeziehung des Geländes des Autohauses Krauss, unweit der Wettkampfstätte Hammergrundfelsen.

Hier befinden sich:

- Organisationsbüro
- Standort für Rettungs- und Einsatzkräfte – ärztliche Versorgung, Feuerwehr und Polizei mit entsprechenden Fahrzeugen
- Ordnungskräfte
- Versorgungseinrichtungen für Wettkämpfer und Zuschauer
- Toiletten
- Parkstellflächen
- zentrale An- und Abfahrtsstelle für Shuttlebusse von und zu anderen Wettkampfstätten (Eisenweg) und Parkplätzen

Die Einsatz- und Ordnungskräfte sind über Funkkontakt in ständiger Verbindung.

Verkehr

Die Anfahrt erfolgt über das öffentliche Verkehrsnetz insbesondere über die B 180 aus Richtung Stollberg/A 72, die B 180/B 95 (Chemnitz/Erzgebirge) sowie die S 257 aus Richtung Zwönitz (Erzgebirge). Die B 180 ist für LKW-Verkehr > 12,5 t zwischen

Stollberg und Thalheim gesperrt. Diese Fahrzeuge müssen über Brünlos und die S 257 herangeführt werden. Mit der Wiederinbetriebnahme der Chemnitzalbahn zwischen Chemnitz und Aue wird die Anreise per Regionalbahn perspektivisch wieder möglich sein. Die Regionalbusse fungieren ebenfalls als Zubringer. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Zuschauer im Individualverkehr anreisen wird.

Zur Bewältigung des ruhenden Verkehrs werden über das Stadtgebiet verteilt (vergleiche Plandarstellung) im öffentlichen und privaten Raum folgende Parkplätze und Stellflächen mit entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt (*):

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Parkplatz am Eisenweg (B 180) | circa 50 Stellplätze |
| 2. Parkplatz an der Stadtbadstraße
(Festplatz) | circa 300 Stellplätze |
| 3. Parkplatz am Rathaus (Stadtmitte) | circa 40 Stellplätze |
| 4. Parkplatz an der Uferstraße | circa 40 Stellplätze |
| 5. Parkplatz an der Hauptstraße | circa 30 Stellplätze |
| 6. Stellflächen im GE an der Zwönitztalstraße | circa 300 Stellplätze |
| 7. Stellflächen im Bauhof der Stadt Thalheim | circa 50 Stellplätze |
| * 1 bis 5 öffentliche Parkplätze/6 bis 7 sonstige Stellflächen | |

Die Gesamtkapazität beläuft sich auf circa 810 Stellplätze. In folgenden Bereichen bestehen im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten beziehungsweise Überlaufkapazitäten:

- Sportplatz (Hartplatz) Stollberger Straße circa 300 Stellplätze
 - Versorgungszentrum Stadtbadstraße circa 130 Stellplätze*
 - Einkaufszentrum Chemnitzer Straße (Lidl/Extra) circa 130 Stellplätze*
- (*außerhalb Geschäftszeit Sonnabend/Sonntag)

Gesamtkapazität der Überlaufstellflächen circa 560

In der Gesamtsumme sind somit knapp 1 400 Stellflächen verfügbar. Anhand langjähriger Erfahrung wird dieses Potential vom Veranstalter dem MSC Thalheim als ausreichend eingeschätzt.

Zuschauer

Nach Aussage des MSC Thalheim kann entsprechend der Bedeutung der Wettkämpfe mit Besucherzahlen von 2 000 bis 15 000 Zuschauern gerechnet werden. Entsprechend der größeren Häufigkeit von sachsenweiten beziehungsweise nationalen Meisterschaften sind Besucherzahlen zwischen 2 000 bis 5 000 in der Regel zu erwarten. Geht man davon aus alle 10 Jahre eine WM auszurichten, sind Zuschauerzahlen > 10 000 auch nur in diesem Rhythmus zu erwarten. Der Koordinierung und Lenkung der Besucherströme ist im Rahmen der Gesamtorganisation neben den sportlichen Erfordernissen die größte Bedeutung beizumessen.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung des Bereiches Hammergrundfelsen ist die Frage der Zuschauerkoordinierung so zu gestalten, dass keine nachhaltigen Schädigungen stattfinden und die Einwirkungen insgesamt so gering wie möglich gehalten werden können. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. zentrale Zuschauerzuführung von der Zwönitztalstraße über Privatgrund (Flurstücke 218 und 619/1)/Verhinderung des „ungelenkten Einstromens“ der Besucher
2. Absperrung und Markierung des Zuführungskorridors/Positionierung und Lenkung durch Ordnungskräfte

3. Absperrung und Markierung eines Aufenthaltskorridors im Grünlandbereich der Flurstücke 620/1 und 619/1 nördlich des Wettkampfgeländes
4. Absperrung und Markierung der Zuschauerkorridore am Wettkampfbereich
 - Ein genereller Zutritt der Waldbereiche und Wettkampfstätten ist für Besucher nicht gestattet.
 - Es werden nur um die unmittelbaren Wettkampfstätten (Sektionen) markierte und abgesperrte Zuschauerkorridore zugelassen/ausschließlich diese Bereiche dürfen innerhalb des gesamten Wettkampfgeländes durch die Zuschauer genutzt werden.
 - Da die Wettkampfstätten (Sektionen) von Veranstaltung zu Veranstaltung neu festgelegt werden, sind die Zuschauerkorridore den Sektionen jeweils anzupassen.
 - Der inmitten des Waldgebietes verlaufende Weg (vergleiche Plandarstellung) soll der Zuführung der Zuschauer dienen sowie gleichfalls als Korridor benutzt werden.
 - Durch die geplante flexible Wettkampfstätteneinrichtung (Sektionen) einschließlich daran gebundener Zuschauerkorridorfestlegung soll auch einer Übernutzung beziehungsweise Überbeanspruchung von Teilbereichen entgegengewirkt werden.
 - Lenkung und Kontrolle durch Ordnungskräfte
5. Markierung der Kernbereiche für Naturschutz als „Tabuzonen“ mit generellem Zutrittsverbot für alle Personen (Zuschauer, Wettkämpfer et cetera)/Sicherstellung und Kontrolle durch Ordnungskräfte (vergleiche Kapitel 3.3)
6. Aufstellung von Müll- und Abfallbehältern in Waldrand- und Aufenthaltsbereichen
7. keine Versorgungseinrichtungen am Wettkampfort/diese Punkte befinden sich außerhalb dieser Zone (zum Beispiel GE Zwönitztalstraße)
8. Besucherzugang über die „Äußere Bergstraße“ ist durch Ordnungskräfte zu unterbinden
9. Ordnungskräfte sind hinsichtlich Lenkung, Betreuung und Kontrolle der Zuschauer im Sinne der Wettkampfortorganisation und der Wahrung der Naturschutzerfordernisse von entscheidender Bedeutung

Sportliches Anforderungsprofil

Die Trialer werden innerhalb des Buchenmischwaldes sowie des Fichtenforstes insbesondere vorhandene offene Felsbildungen in abgesteckten Sektionen zur Wettkampfaustragung befahren. Dabei sind für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft keine Schädigungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu vernachlässigen. Da die Vegetation im wesentlichen aus Altbaumbeständen (Buchen) und Fichtenmonokulturen besteht, bleiben die schädigenden Einflüsse für die Flora allenfalls auf mechanische Beeinträchtigungen ohne (langfristige) Auswirkungen beschränkt. Für die Felsbildungen bestehen keine wesentlichen Gefährdungen. Es ist mit kleineren Abbrüchen zu rechnen. Eine schützenswerte Felsflurvegetation ist nicht vorhanden. Durch die Befahrung besteht eine Gefährdung für bodenbewohnenden Tierarten. Insbesondere Insekten und Einzel-exemplare der Reptilien, Amphibien sowie Kleinsäuger können betroffen sein. Eine langfristige Schädigung beziehungsweise populationsbedrohende Verluste sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Boden wird ebenfalls mechanisch beeinträchtigt. Ausfahrungen und Spurrinnen können zurückbleiben. Diese Schäden können beseitigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die generelle Ausgliederung von sensiblen beziehungsweise wertvollen Biotopstrukturen aus der Wettkampfnutzung wird von vorn herein dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Schädigungen bestehen im generellen Verbot der Nutzung der Hammergrundfelsen zu Trainingszwecken. Der Bereich darf ausschließlich zu Wettkampfpzwecken verwendet werden. Die Wettkämpfe dürfen dabei im Rhythmus von 3 Jahren durchgeführt werden. Somit sind erforderliche Ruhe- und Regenerierungsphasen gegeben. In der Beurteilung des Schutzwürdigkeitsgutachtens durch das StUFA Chemnitz kommt zum Ausdruck, dass die Veranstaltungen offenbar keinen langfristigen Einfluss auf das Vorkommen der erfassten Tierarten genommen haben. Im Schutzwürdigkeitsgutachten wird ausgeführt, dass im Bereich des Buchenbestandes mit offenen Felsbildungen, an sich eine Schutzwürdigkeit gegeben ist, infolge der spärlichen Bodenvegetation jedoch insgesamt von keinen nennenswerten Schädigungen der Vegetationsbestände auszugehen ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zwischen den bereits genannten Behörden, Vereinen und Institutionen sind Regelungen hinsichtlich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen.

In der Übersichtskarte wurden Eignungsbereiche auf der Grundlage des Landschaftsplanes der Stadt Thalheim gekennzeichnet.

1. Entfernung der Fichtenreihe am Hammergrundweg oberhalb des Hammerteiches
2. Uhlmann- und Danielgrund
3. Gehölzpflanzungen am Eisenweg

Über Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gesonderte Regelungen zwischen der Stadt Thalheim, dem MSC Thalheim sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu treffen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich im wesentlichen durch die mechanischen Beeinträchtigungen an Flora, Fauna und Boden.

Nachsorgende Maßnahmen im Wettkampfgebiet und den Zuschauerbereichen

Im Anschluss an die Wettkämpfe ist die Beseitigung von Abfällen und Vermüllungen sicherzustellen. Hierzu sind eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung alle derartigen Rückstände durch den MSC Thalheim zu beseitigen. Erforderliche Maßnahmen innerhalb der Waldgebiete infolge der Wettkampfausführung sind generell mit den Eigentümern, der Stadt und den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Einbringung standortfremder Materialien zur Beseitigung von Fahrspuren sollen aus Naturschutzgründen nicht erfolgen. Nach Fertigstellung der nachsorgenden Maßnahmen soll eine Begehung mit Abnahme stattfinden (Eigentümer, Stadt, Untere Naturschutzbehörde, MSC).

Sonstiges

Das Schullandheim „Tabakstanne“ an der B 180 dient den Wettkämpfern und technischen Kräften als Fahrerlager und Unterkunft. An der Stadtbadstraße im Umfeld des Erzgebirgsbades kann ein Caravanstellplatz mit 12 Stellflächen und ein Campingplatz für circa 50 Zelte genutzt werden. Die Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Hotels, Pensionen und Privatunterkünfte der Stadt Thalheim stehen den Besuchern ebenfalls zur Verfügung.

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen
Vom 14. März 2008

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen** (SächsGVBl. 2007 S. 94) tritt gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 **am 1. April 2008** in Kraft.

Dresden, den 14. März 2008

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 5,61 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,92 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006